

**126 Flächennutzungsplan der Stadt Lemgo**  
**hier: Genehmigung und Wirksamwerden der**  
**36. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**„Lemgoer Straße /Wasserfurche Ost“ im Parallelverfahren zum vorhaben-**  
**bezogenen Bebauungsplan 61 27 02.03**  
**„Lemgoer Straße/Wasserfurche Ost“**

Die vom Rat der Alten Hansestadt Lemgo am 28.09.2020 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Bezirksregierung in Detmold am 17.12.2020 gem.§ 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung in Detmold hat mit Verfügung vom 19.02.2021, AZ.: 35.02.01.500-011/2020-001, die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung für die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Alten Hansestadt Lemgo hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Alten Hansestadt Lemgo wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 36. Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke 3 und 309 Flur 13 Gemarkung Brake. Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Alten Hansestadt Lemgo für den o.g. Bereich hat die Darstellung Sondergebiet „Einzelhandel-Lebensmittel und Drogerie“ zum Inhalt.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes ist aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Für die genaue Umgrenzung ist die in der Flächennutzungsplanänderungsunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Die 36. Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Alten Hansestadt Lemgo, Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36-38, Lemgo, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 36. Flächennutzungsplanänderung, einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung, wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Lemgo unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss (Feststellungsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 25.02.2021

Alte Hansestadt Lemgo  
Der Bürgermeister

gez. Baier

Kr.Bl.Lippe 25.03.2021

